



Allgemeine Lieferbedingungen der Albrecht Bäumler GmbH & Co. KG

Juni 2011

(1) Allgemeines:

Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil.

Der Kaufvertrag kommt nach Rücksendung der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung und Eingang der Anzahlung zustande.

Abweichende Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

Die Angaben in vorliegenden Produktinformationen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, etc.) sind nur dann verbindlich, wenn im Kaufvertrag hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Kaufvertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Kaufvertrag als lückenhaft erweist.

(2) Preise und Preisstellung:

Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro EXW Freudenberg gemäß INCOTERMS 2010. Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Diese ist zusätzlich zu bezahlen, soweit die Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist.

(3) Zahlungen:

Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart, folgende Zahlungsbedingungen:

- 40 % sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung und Anzahlungsrechnung
- 60 % 14 Kalendertage nach Anzeige der Versandbereitschaft, jedoch vor Lieferung.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass der Verkäufer über den Betrag frei und unwiderruflich verfügen kann. Abzüge, wie Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle etc. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind vom Käufer zu tragen.

Sofern Zahlungen in Fremdwährung erfolgen sind Differenzen aus Währungsschwankungen vom Käufer auszugleichen.

Für verspätete Zahlungen kann der Verkäufer vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem EURIBOR-Satz verlangen. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach schriftlicher Bekanntgabe bis zum Eingang des überfälligen Betrages auszusetzen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und vom Käufer Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz darf den Kaufpreis nicht übersteigen.

(4) Versand, Gefahrenübergang:

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den INCOTERMS 2010 auszulegen. Sofern keine Lieferklausel vereinbart wurde, gilt EXW Freudenberg.

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht gemäß der vereinbarten Lieferklausel der INCOTERMS 2010 auf den Käufer über.

Wird der Versand infolge von Umständen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.

Teillieferungen sind zulässig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Lieferfrist, Verzögerungen:

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist das Werk des Verkäufers verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Die Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen Käufer und Verkäufer geklärt sind und der Käufer all seine Verpflichtungen erfüllt hat. Sofern das nicht der Fall ist, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

Weiterhin steht die Einhaltung der Lieferfrist unter dem Vorbehalt richtiger und pünktlicher Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer dem Käufer zeitnah mit.

Ist eine Abnahme der Ware im Werk des Verkäufers vereinbart, ist der vom Verkäufer anberaumte Vorabnahmetermin maßgebend.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Arbeitskampf oder auf andere nicht vorhersehbare, unverschuldete Ereignisse zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer setzt den Käufer über Beginn und Ende derartiger Umstände zeitnah in Kenntnis.

Ist der Verkäufer für den Lieferverzug verantwortlich, kann der Käufer nach Ablauf einer Karenzzeit von einer Woche eine Verzugsentschädigung unter Nachweis des Schadens in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche des Verzugs, max. jedoch 5 % des Wertes der nicht gelieferten Gegenstände beanspruchen. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer im Hinblick auf die Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers vorliegen. Die Entschädigung ist immer auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Setzt der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung und wird diese Frist vom Verkäufer nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Diese gilt nicht für die gesetzlichen Ausnahmefälle.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten des Käufers voraus.

Nimmt der Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Ware nicht an, so ist er dennoch verpflichtet, die vertraglich fälligen Zahlungen so zu leisten, als sei die Lieferung erfolgt. Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert. Eine hierfür auf Wunsch des Käufers abzuschließende Versicherung geht ebenso zu Lasten des Käufers.

(6) Abnahmetests:

Ist eine Abnahmeprüfung im Herstellerwerk gemäß Kaufvertrag vereinbart, wird der Verkäufer den Käufer hierzu rechtzeitig einladen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Käufer bis zur Beendigung der Abnahmeprüfung keine berechtigten Beanstandungen geltend macht. Die Abnahme darf wegen geringfügiger Mängel nicht verweigert werden. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet die festgestellten geringfügigen Mängel zu beseitigen.

Verzichtet der Käufer auf die vereinbarte Abnahmeprüfung oder nimmt den vom Verkäufer anberaumten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die in Abwesenheit des Käufers durch den Verkäufer erfolgte Prüfung als Abnahme.

Der Verkäufer trägt die Kosten für die im Herstellerwerk durchgeführte Abnahmeprüfung. Die Abnahmewerkstücke werden vom Käufer zur Verfügung gestellt. Die Reise- und Lebenshaltungskosten der Vertreter des Käufers sind vom Käufer zu tragen.

(7) Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Verkäufers hat ihn der Käufer bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Verkäufers an der Ware in dem betreffenden Land zu schützen.

(8) Mängelansprüche:

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Artikel 9 (Haftung) - Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
2. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Verkäufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung des Personals einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers eintritt.
4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bez. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen der Ware.

Rechtsmängel:

7. Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.

Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechte freistellen.
8. Die unter Punkt 7 erwähnten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, wenn
 - der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Punkt 7 ermöglicht,
 - dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

(9) Haftung:

1. Wenn die Ware durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Ware – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers Bestellers die Regelungen des Artikel 8 (Mängelansprüche) und des nachfolgenden Artikel 9.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln an der Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(10) Software:

Der Verkäufer liefert Waren bei PC basierenden Systemen ein komplett installiertes und geprüftes System aus. Sie sind mit der jeweils zugehörigen Software beim Verkäufer im Systemtest getestet und freigegeben worden. Eine Veränderung dieses freigegebenen Systems ist nicht erlaubt. Zu diesen Änderungen gehören auch Updates und neue Servicepacks zu den Betriebssystemen.

Die Installation von Fremdsoftware sowie der Eingriff in Hardwarekomponenten ist ausnahmslos untersagt, da dies zu Fehlleistungen der Ware führen kann und hierdurch Gefahren drohen. Bei Zuwiderhandlung entfällt jeglicher Anspruch auf die Mängelhaftung.

Bei Software verbleibt das Eigentum bei dem Lizenzgeber. Quellcodes werden nicht offengelegt.

(11) Verjährung:

1. Die Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren 12 Monate nach betriebsbereiter Übergabe bzw. Produktionsbeginn oder nach 2.000 Betriebsstunden, je nachdem, was früher eintritt. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so verjähren die Mängelansprüche spätestens 15 Monate nach Lieferbereitschaft der Ware.
2. Sofern die Montage der Ware nicht durch den Verkäufer erfolgt, werden Ansprüche nur dann anerkannt, wenn sie zweifelsfrei nicht auf Montagefehler zurückzuführen sind. Die zweifelsfreien Ansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferbereitschaft der Ware bzw. nach 2.000 Betriebsstunden, je nachdem was früher eintritt.
3. Bei Lieferung von gebrauchter Ware übernimmt der Verkäufer keinerlei Gewährleistung. Er haftet nur für eigenen Vorsatz.

(12) Montage

Die Montage wird zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Montagebedingungen durchgeführt, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

Der Aufstellungsort muss so vorbereitet sein, dass umgehend nach Anlieferung der Ware mit der Montage begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann.

Bereitstellung von Personal, erforderlicher Vorrichtungen (Hebezeuge etc.) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

Nach Beendigung der Montage ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien unterzeichnet werden muss. Geringe Mängel, die die Leistung der Ware nicht beeinträchtigen sind im Protokoll aufzunehmen, stellen aber keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

(13) Streitigkeiten und anwendbares Recht:

Rechtsbeziehungen inländischer Parteien:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und einem nicht inländischen Käufer:

Alle sich zwischen den Parteien in Verbindung mit oder aus dem Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Stockholm von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

Der Kaufvertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Verkäufers.